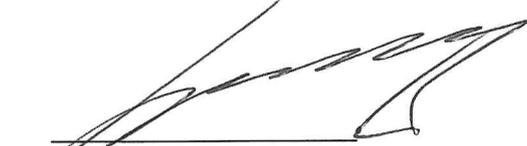


Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen mit dem Ratsbeschluss vom 05.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, 12.12.2024



Roterling
Bürgermeister

Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 12.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Gebührensätze**

Die nach §§ 5 und 6 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bönen zu entrichtende Jahresgebühr beträgt

- (1) für die Reinigung der öffentlichen Straßen je Frontmeter jährlich in:
- a) Reinigungsklasse 1
 - bei 14-täglicher Reinigung
 - 1.Kalenderwoche (KW) bis 38.KW und 50.KW bis zur 52.(53.)KW
 - bei wöchentlicher Reinigung
 - 39. bis 49.KW = jährlich 31 x 1,68 €

 - b) Reinigungsklasse 2
 - bei wöchentlicher Reinigung = jährlich 52 x 2,79 €

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anzahl der jährlich vorgesehenen Reinigungen.

- (2) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Jahresgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich bei:
- a) Streustufe 1 0,38 €
 - b) Streustufe 2 0,32 €
 - c) Streustufe 3 0,25 €

- (3) Die Reinigungsklassen und Streustufen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bönen).

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 13.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

19

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 12.12.2024



Roterling
Bürgermeister